

Haushaltssatzung (Stand 5. Änderungsliste)

der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schwelm voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

	EUR
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	61.756.400
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.129.843

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.113.750
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.740.832

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf

8.423.650

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf
festgesetzt.

8.449.850

§ 2

EUR

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

0

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von
Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

210.000

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
festgesetzt.

7.373.443

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist für das Haushaltsjahr **2014** auf 70.000.000 Euro festgesetzt worden.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt worden:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | (Grundsteuer A) auf | 210 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke | |
| | (Grundsteuer B) auf | 465 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 465 v.H. |

§ 7

Nach dem Sanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Sanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Deckungsringe / Gegenseitige Deckungsfähigkeit

1.1 Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme

- der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- der Abschreibungen und
- der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.3 Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.4 Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro überschreiten.

Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in voller Höhe durch zusätzliche, nicht im Haushaltsplan veranschlagte Erträge und Einzahlungen gedeckt werden können.

Bei baulichen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen an Schwelmer Schulen gilt im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 Euro.

§ 10

Soweit im Stellenplan der Vermerk

1. „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

§ 11

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen ist auf 10.000 Euro festgesetzt worden.